

Landratsamt Mittelsachsen
Herrn Landrat Damm
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Dr. Rolf Weigand
Stellv. Fraktionsvorsitzender
mail: rolf.weigand@afd-mittelsachsen.de

Freiberg, den 08.10.2020

Anfrage 053
Führungszeugnissen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sollen nach §72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowohl bei der Einstellung oder Vermittlung als auch in regelmäßigen Abständen sicherstellen, dass Personen, die nach den in §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beschäftigt werden dürfen. Darüber hinaus sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe treffen, um auch hier zu verhindern, dass verurteilte Straftäter in diesen sensiblen Bereichen tätig werden. Die Anfrage bezieht sich nicht auf Kindertageseinrichtungen, welche separat abgefragt werden.

Ich bitte um Antworten auf folgende Fragen:

1. Welche Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe betreiben in Mittelsachsen welche Einrichtungen? Bitte je Träger die Standorte auflisten.
2. Welche Vereinbarungen hat das Landratsamt Mittelsachsen wann mit welchen Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des §54 SGB VIII getroffen, um zu verhindern, dass verurteilte Straftäter in deren Einrichtungen tätig werden? Bitte je Träger Datum und Inhalt der jeweiligen Vereinbarung angeben.
3. Gibt es seitens der Landkreisverwaltung eine Definition bzw. Vorgaben für den unbestimmten Wortlaut „in regelmäßige Abständen“ hinsichtlich der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von bereits beschäftigten Personen? Wenn ja, wie lauten diese? Wenn nein, in welchen Abständen werden Führungszeugnisse von Mitarbeitern der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, welche in mittelsächsischen Einrichtungen tätig sind, üblicherweise überprüft?
4. Wie viele Personen wurden im Jahr 2019 und 2020 in mittelsächsischen Einrichtungen neu eingestellt und von wie vielen dieser Personen wurde dem Landratsamt Mittelsachsen als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach §72a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII jeweils ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt? Bitte jährlich

je Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Anzahl der Neueinstellungen und die Anzahl der vorgelegten, erweiterten Führungszeugnisse aufschlüsseln.

5. Wurden bei der Überprüfung der Führungszeugnisse bei Neueinstellungen nach Frage 4 relevante Eintragungen festgestellt? Wenn ja, wie oft?
6. Von wie vielen Personen, die in mittelsächsischen Einrichtungen tätig sind, wurde im Jahr 2019 und 2020 eine erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses - regelmäßige Vorlage nach §72a SGB VIII - angefordert? Bitte jährlich je Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Anzahl der erneut vorgelegten, erweiterten Führungszeugnisse aufschlüsseln.
7. Wurden bei der regelmäßigen Überprüfung der Führungszeugnisse nach Frage 6 relevante Eintragungen festgestellt? Wenn ja, wie oft?
8. Inwieweit sind der Landkreisverwaltung Verstöße gegen §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bekannt, also, dass Personen ohne oder ohne regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses beschäftigt wurden?
9. In welchem Umfang findet in Mittelsachsen die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra, Neufassung gültig seit 1. Mai 2019) praktische Anwendung und in wie vielen Fällen wurde dadurch präventiv eine potenzielle Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des §54 SGB VIII verhindert?

Ich bedanke mich für die Bemühungen und verbleibe mit einem freundlichen Glückauf!

Dr. Rolf Weigand

Dr. Rolf Weigand

Stellv. Fraktionsvorsitzender